

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau (Archivgebührensatzung)

vom 30.04.2010

Auf Grund der §§ 4, 10 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVbl. S. 55), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVbl. S. 323, 325), der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVbl. S. 418), zuletzt geändert am 07.11.2007 (SächsGVbl. S. 478, 484) und § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVbl. S. 698), zuletzt geändert am 13.08.2009 (SächsGVbl. S. 438, 439) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 29.04.2010 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Die Stadt Zwickau erhebt für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen gemäß dieser Satzung, soweit dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2 Gebührensschuldner

Abs. 1

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen haftet.

Abs. 2

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Abs. 1

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Zwickau (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist.

Abs. 2

Bei Rahmengebühren bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

Abs. 3

Für Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzungen zu bemessen ist.

**§ 4
Gebührenbefreiung****Abs. 1**

(1) Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben:

a.) bei Forschungen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, stadt- und regionalgeschichtlichen sowie schulischen Zwecken. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen im Sinne dieser Satzung

b.) für Graduierungsarbeiten

c.) bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden und von diesen unterhaltene Einrichtungen bzw. von diesen beauftragte Personen

d.) bei Vorliegen eines Auftrages von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Parteien, Stiftungen, soweit dieser deren statutarischen Zwecken dient

e.) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

f.) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln

g.) bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Zwickau besteht

h.) für Organe, die im Sinne des Presserechts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet und tätig sind.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 (1) tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

Abs. 2

Gebühren nach Ziffer II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben bei:

a.) Vorgängen im Rahmen der Amtshilfe

b.) allgemein sachlichen und historischen Anfragen zur Quellenlage und Benutzbarkeit des Stadtarchivs und seiner Bestände ohne Inanspruchnahme von Recherche- und Hilfsmitteln.

Abs. 3

Eine Gebührenermäßigung kann gewährt werden nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses für Anspruchsberechtigte nach § 22 SGB II und § 28 SGB XII nach Vorlage des Bewilligungsbescheides sowie Schüler und Studenten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises um 50 %, wenn damit keine überwiegend gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden.

Abs. 4

Die Gebühren nach Ziffer IV des Gebührenverzeichnisses können bis auf 50 % reduziert werden oder ganz entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Charakter handelt, die nicht gewerbliche Zwecke verfolgt oder wenn die Veröffentlichung dem Interesse der Stadt Zwickau oder des Stadtarchivs dient.

Abs. 5

Die Gebührenbefreiung bzw. –ermäßigung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5 Auslagen

Abs. 1

Neben dem im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a.) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
- b.) die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- c.) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge
- d.) Fernsprechgebühren im Fernsprechverkehr

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Abs. 1

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen.

Abs. 2

Die Gebühren und Auslagen für die Direktbenutzung (Anlage 1, Ziffer I) und hierbei erbrachte Leistungen werden sofort nach Beendigung der Benutzung fällig. Die Gebühren für Monats- und Jahreskarten sind am ersten Benutzungstag fällig.

Abs. 3

Gebühren und Auslagen für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen (Anlage 1, Ziffer II) werden innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

Abs. 4

Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss bzw. Zahlung per Vorauskasse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Leistung abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

Abs. 5

Von der Anforderung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

Abs. 1

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau vom 15.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.05.2006 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 30.04.2010

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Zwickauer Pulsschlag Nr. 09/2010 vom 05.05.2010

Inkrafttreten: 06.05.2010

Anlage 1 zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau/ Gebührenverzeichnis

I. Grundgebühren

1.	Gebühr für die Benutzung von Bibliotheksbeständen	
1.1	Tagesgebühr	2,50 €
1.2	Monatsgebühr	40,00 €
1.3	Jahresgebühr	150,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen	
2.1	Tagesgebühr	5,00 €
2.2	Monatsgebühr	80,00 €
2.3	Jahresgebühr	250,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung in Gewerbe-, Eigentums-, Vermögens- oder Erbschaftsangelegenheiten	
3.1	Tagesgebühr	10,00 €

II. Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen werden pro angefangener Arbeitshalbstunde erhoben:

1.	einfache Auskunftserteilung ohne Rechercheaufwand	5,00 €
2.	Auskunftserteilung mit Rechercheaufwand unter Benutzung von Archivalien	10,00 €
3.	Gewerbe-, Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten	20,00 €

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, fotografischen Reproduktionen und Vergrößerungen

Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrags obliegt dem Stadtarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden muss.

Reproduktionen mit eigenem Gerät sind **nicht** statthaft.

1.	Gebühren für Xeroxkopien aus Bibliotheksgut ab 1900	
	A4-Format schwarz/weiß	0,50 €
	A3-Format schwarz/weiß	0,75 €
2.	Scannerkopien von Archiv- und Sammlungsgut, Bibliotheksgut vor 1900 Auslösung: 100 dpi (genehmigungspflichtige Druckausgaben: bis 400 dpi)	
2.1	Ausgabe auf Normalpapier	
	A4-Format schwarz/weiß	1,25 €
	A4-Format farbig	2,00 €
	A3-Format schwarz/weiß	1,75 €
	A3-Format farbig	2,50 €
2.2	Ausgabe auf Colorpapier	
	A4-Format schwarz/weiß	2,00 €
	A4-Format farbig	2,50 €
	A3-Format schwarz/weiß	2,25 €
	A3-Format farbig	3,00 €
2.3	Ausgabe auf Glanzpapier (Fotoqualität)	
	A4-Format schwarz/weiß	2,75 €
	A4-Format farbig	3,00 €

2.4	Ausgabe auf optischem Datenträger, Übermittlung digitaler Reproduktionen per E-Mail	
	Wie III.2.1 A4-Kopie schwarz/weiß	1,25 €
	Datenträger/CD, DVD	1,00 €

Die Berechnung des Datenträgers entfällt, wenn dieser vom Auftraggeber bereit gestellt wird.

3.	Gebühren für fotografische Reproduktionen und Vergrößerungen	
3.1	Verfilmung auf Mikrofiche DIN A6	10,00 €
3.2	Kopien vom Mikrofilmscanner	
	A4-Format	0,50 €
	A3-Format	0,70 €

IV. Nutzung von Reproduktionen und Vergrößerungen (Urheberrechte verbleiben beim Stadtarchiv)

1.	Bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Stück je Vorlage aus	
	- Bibliotheksbeständen nach 1900	5,00 €
	- Bibliotheksbestände vor 1900	7,50 €
	- Zeitungen ab 1945	7,50 €
	- Zeitungen vor 1945	10,00 €
	- Postkarten, Fotos, Theatersammlung	10,00 €
	- Plakate, Pläne	15,00 €
	- Akten, Amtsbücher	20,00 €
	- Urkunden, Siegel, wertvolle Archivalien	35,00 €
2.	Der Satz erhöht sich bei einer Auflagenhöhe von	
	- bis zu 10.000 Stück auf das	1,5-fache
	- bis zu 50.000 Stück auf das	2-fache
	- über 50.000 Stück auf das	3-fache
	- Internetveröffentlichungen	5-fache
	- in Kalendern, auf Ansichtskarten auf das	5-fache
	- bei Neuauflagen auf das	0,5 fache

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben

je angefangene Wiedergabeminute (in Abhängigkeit von Wert und Erhaltungszustand der Vorlage)

25,00 – 250,00 €

VI. Gebühren für besondere Leistungen

1.	Gutachten zu historischen und archivwissenschaftlichen Fachfragen Je angefangene Arbeitshalbstunde	30,00 €
2.	Abschriften aus Archiv- und Sammlungsgut	
	Nach Kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Zwickau (KommKVZ) in der aktuellen Fassung.	
3.	Beglaubigungen	
	Nach Kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Zwickau (KommKVZ) in der aktuellen Fassung.	

4. Recherchen nach Zeugnissen
(soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen)
Je Recherche 10,00 €
5. Einsichtnahme in Patientenunterlagen durch Dritte
(soweit Einverständnis des Betroffenen vorliegt und gesetzliche
Regelungen dem nicht entgegenstehen)

Nach Kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Zwickau (KommKVZ) in der aktuellen Fassung.